

stimme. Ich glaube, diese Frage würde vorausgehen müssen, und es würde die Kammer die Frage zu beantworten haben, ob sie es für ausreichend finde, daß zu dieser Deputation nur drei Mitglieder aus jeder Kammer gewählt werden sollen.

v. Welck: Dagegen erlaube ich mir zu erinnern, daß die Zahl von drei Mitgliedern die höchste zu sein scheint; denn es steht in §. 120: „es darf aber die Zahl überhaupt die von sechs Mitgliedern nicht übersteigen.“ Wenn sich also die Bemerkung auf eine geringere Zahl bezieht, so würde die Ansicht des Bürgermeisters Gottschald richtig sein.

Vizepräsident v. Carlowitz: Die immermehr auftauchenden Zweifel scheinen meine Ansicht zu rechtfertigen, ich trage daher förmlich darauf an, daß die Wahl ausgesetzt werde, bis ein königl. Commissar anwesend ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich wollte soeben bemerken, daß ich eigentlich zwei Fragen zu stellen hätte, einmal die, ob die Wahl auszusetzen sei, bis ein königl. Commissar anwesend ist, und zweitens, ob, wenn man glaubt, seiner Sache gewiß zu sein, eine Frage an die Kammer zu stellen sei, was sie in dieser Angelegenheit thun wolle. Indes ist der Vorschlag ausgesprochen worden, die Wahl einstweilen auszusetzen, bis wir einen königl. Commissar in unsrer Mitte sehen, und ich glaube, daß dies ein Vorschlag sei, den wir zunächst adoptiren; wir würden daher zu dem nächstfolgenden Gegenstande übergehen können. Demgemäß würden wir zunächst zu dem mündlichen Vortrage übergehen, den Bürgermeister Schill zu erstatten die Güte haben werde. — —

Referent Bürgermeister Schill: Von dem ständischen Ausschusse zur Staatstilgungskasse sind die betreffenden Steuer- schulrechnungen auf das Jahr 1837 — 38 anher abgegeben worden, Behuf der Erklärung und deren Justification. Die Rechnung auf das Jahr 1836 ist am vorigen Landtage justificirt worden, und die jetzige Rechnung schließt sich jener an. Die Rechnungen haben bereits der Defectur unterlegen, es ist jedoch etwas zu erinnern nicht befunden worden. Die Deputation hat sie ebenfalls durchgesehen, und sie für richtig erkannt. Die zweite Kammer hat hierauf beschlossen, daß die Ständeversammlung dem ständischen Ausschusse den Justificationschein ertheilen möge, und unter den obwaltenden Umständen kann die Deputation nur empfehlen, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von keiner Seite über den Gegenstand gesprochen wird, so würde ich fragen: ob Sie gleich der zweiten Kammer für die Ertheilung des Justificationscheines an unsere Deputation sich erklären wollen? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu dem Berichte der vierten Deputation sub O. übergehen können, welcher einige das Hausirbefugniß der oberlausitzer Weber betreffende Petitionen zum Gegenstande hat. Bürger-

meister Gottschald wird die Güte haben, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Der Deputation sind folgende Petitionen zur Prüfung und Begutachtung mit überwiesen worden:

- 1) eine an die erste und zweite Kammer von den Leinweberinnungen zu Döbeln, Roswein, Rossen, Meisen, Lommakisch, Riesa, Strehla, Dschag, Mügeln, Muckschen, Dahlen, Wurzen, Trebsen, Grimma, Golditz, Leisnig, Geringswalda, Rochlitz und Waldheim, Christian Gottfried Winkler und Genossen;
- 2) eine dergleichen; bloß an die zweite Kammer gerichtete und von dieser laut Kammerbeschlusses vom 27. Januar 1840 mittelst Protokollextracts an die seitige Kammer gelangt, von der Zeug-, Lein- und Wollenweberinnung zu Lausitz, Johann Gotthelf Lang und Genossen;
- 3) eine dergleichen an die erste Kammer von den Handwerkern zu Lommakisch, Friedrich Wilhelm Hartmann und Genossen;
- 4) eine dergleichen an die erste Kammer von der Gemeinde zu Gunnersdorf und 40 anderen Dorfschaften der Oberlausitz, Immanuel Herzog und Genossen und
- 5) eine dergleichen an die Ständeversammlung von der Seiden-, Zeug- und Leinweberinnung zu Sebnitz, Friedrich Gotthold Pöche und Genossen.

In der Petition unter Nr. 1 wird von den Petenten der Nachtheil, welcher aus dem Hausirgehen mit eingekauften oder auch selbstgefertigten Waaren auf dem platten Lande wie in den Städten für die Kaufleute und den Handel überhaupt hervorgehe, anerkannt und der dasselbe beschränkende Gesetzgebung Beifall gezollt, zugleich aber darüber geklagt, daß alle deshalb ergangenen Gesetze den Hausirhandel nur wenig zu steuern vermocht hätten, theils weil eine gehörige Beaufsichtigung überhaupt kaum ausführbar sei, theils weil es an solcher, soweit sie noch ausführbar sei, an den meisten Orten und zumal auf dem platten Lande fast gänzlich fehle.

Die Petenten finden es hiernächst nicht nur unerklärlich, sondern auch mit der Rechtsgleichheit unvereinbar, daß den Oberlausitzer Webern bis jetzt, bei dem anerkannten Nachtheil, den der Hausirhandel im Allgemeinen im Gefolge habe, das Befugniß dazu noch fortgewährt werde. Denn die Ursache, weshalb denselben durch das Generale vom 10. Mai 1810 solches zu Theil geworden, nämlich der Druck, den sie damals durch die Continentsperre erleiden müssen, sei nicht nur längst verschwunden, sondern sie hätten dagegen durch den Beitritt Sachsens zu dem preussischen Zollverein einen unumschränkten Abzugsweg für ihre Waaren erhalten und es werde daher nach Eintritt der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde, welche Gleichstellung aller Unterthanen verheißt, diese Bevorzugung nicht mehr zu rechtfertigen sein. Bei dem Nachtheil, welcher aus dem Hausirhandel erwachse, sind sie weit entfernt, eine gleiche Begünstigung für sich in Anspruch zu nehmen, richten vielmehr zur Herstellung einer Rechtsgleichheit ihr Gesuch dahin:

daß die Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung die gänzliche Aufhebung der den Oberlausitzer Webern im Jahre 1810 gewordenen Begünstigung vor ihnen, den Erb- ländischen, beantragen und auswirken möge.